



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 14. Dezember 2018

Nr. 43

### Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Fa. Bioenergie Huber GbR, Zaun 22, 84553 Halsbach:  
Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren BHKW und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Oberzeitlarn

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayerische Bauordnung (BayBO)  
Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen

---

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

##### **Vorhaben der Fa. Bioenergie Huber GbR, Zaun 22, 84553 Halsbach:**

Wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung eines weiteren BHKW und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 664 der Gemarkung Oberzeitlarn

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. Bioenergie Huber GbR, Halsbach, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 664 der Gemarkung Oberzeitlarn eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der Biogasanlage soll die Verbrennungsmotoranlage um ein zusätzliches BHKW erweitert und die Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöht werden. Außerdem sollen eine Gasaufbereitungsanlage und eine Trafostation neu errichtet werden. Im Zuge der Änderungen soll auch eine Anpassung der Einsatzstoffe erfolgen und genehmigt werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 8a, 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Bioenergie Huber GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 11.12.2018  
Landratsamt Altötting

---

Sg. 51 BV2018/0464

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Bauvorhaben:** Errichtung von Werbeanlagen  
**Bauherr:** Firma ALNIK GmbH & Co KG  
Altöttinger Str. 11, 84518 Garching a.d. Alz  
**Bauort:** Nikolausstr. 10, 84518 Garching a.d. Alz  
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 154/2, 151

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2018/0464 folgenden

**B E S C H E I D erlassen:**

**Für das Bauvorhaben:**

**Errichtung von Werbeanlagen**  
**Bauherr:** Firma ALNIK GmbH & Co KG, Altöttinger Str. 11, 84518 Garching a.d. Alz  
**wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.**

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 12.12.2018 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten (Mo. - Fr. 08.00 – 12.00, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 12.12.2018  
Landratsamt Altötting  
Bauaufsicht

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.